



Anpassung des Belastungsausgleichs für die Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

20.11.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 verpflichtet, den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Ausgaben für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagesbetreuung zu erstatten. Hierzu hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Landesjugendbehörde alle 5 Jahre den sogenannten Belastungsausgleich Jugendhilfe zu überprüfen und anzupassen.

Die Anpassung erfolgte erstmals im Jahr 2016 und hätte demnach im Jahr 2021 erneut vorgenommen werden müssen.

Die Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe hat sowohl die nordrhein-westfälische Landesregierung als auch die kommunalen Spitzenverbände des Landes vor große Herausforderungen gestellt und einen langwierigen und anspruchsvollen Prozess erfordert.

Im Beteiligungsverfahren konnte zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden keine abschließende Einigung erzielt werden. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind noch einige konnexitätsrechtliche Fragen ungeklärt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

- Mietausgaben für Kindertagesstätten,
- freiwillig von den Kommunen übernommene Trägeranteile freier Träger,
- Platzkosten in der Kindertagespflege,
- Zeitraum der Rückwirkung.

Dennoch haben sich beide Seiten darauf verständigt die Gespräche zur Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe für den Zeitraum 2021 bis 2026 mit der Rechtsverordnung abzuschließen, damit eine rechtliche Grundlage für die vorgesehenen Auszahlungen geschaffen werden kann.

Dementsprechend sollen die nachfolgend aufgeführten Beträge nachträglich für den Zeitraum ab dem 01.08.2021 ausbezahlt werden.

HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	Gesamt
August 2021 bis Dezember 2024	Januar bis Juli 2025	
1.313.173,57 Euro	278.538,11 Euro	1.591.711,68 Euro

Anknüpfend an den rückwirkenden Belastungsausgleich im Wege einer Einmalzahlung für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 soll mit Wirkung ab dem 01.08.2025 wieder der bisherige Auszahlungsweg über das Kinderbildungsgesetz genutzt werden. Nach dem Entwurf der Rechtsverordnung soll der prozentuale Aufschlag auf die Kindpauschalen gemäß § 38 Absatz 3 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – für Kinder im Alter von unter 3 Jahren zum Ausgleich des notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung von bisher 19,01 Prozent auf 27,57 Prozent erhöht werden.

Die Beträge beruhen auf der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung durch das Land. Zu den Details der Kostenfolgeabschätzung wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Rechtsverordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (RVO BAG-JH) verwiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen bei der U3-Kindertagesbetreuung von deutlich höheren Kosten aus als die Landesregierung. Außerdem müsste aus Sicht der Kommunen der höhere Belastungsausgleich deutlich früher rückwirkend gelten, als es die Landesregierung plant. Diese Fragen, für die in den gemeinsamen Gesprächen keine Lösung gefunden werden konnte, müssen nun aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände voraussichtlich auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Für die Stadt Beckum ergibt sich aus der Nachzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 im Haushaltsjahr 2024 eine Verbesserung von 1.313.173,57 Euro.

In der Begründung des Entwurfes der Rechtsverordnung findet sich auch ein Hinweis auf die voraussichtlich ab August 2025 geltende Fortschreibungsrate der Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz. Diese soll 9,51 Prozent betragen. In der bisherigen Haushaltsplanung waren dafür 2,5 Prozent veranschlagt.

Für den Haushalt 2025 ergibt sich daraus bei den Erträgen eine um 705.650 Euro erhöhte Landeszuweisung.

Produktkonto	Ansatz neu	Ansatz alt	Differenz
060701.414100			
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	10.381.150	9.675.500	705.650
davon für			
Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen	7.834.350	7.631.050	203.300
Ausfall Elternbeiträge	981.950	954.350	27.600
Belastungsausgleich für zusätzliche U3 Plätze	1.288.900	820.750	468.150
Zuschuss zur Kindertagespflege	266.450	258.950	7.500
QHB-Zuschuss	10.000	10.000	0
Fachberatung Kindertagespflege	32.000	32.000	0
Abzug kommunale Einrichtungen	-32.500	-31.600	-900

In den 468.150 Euro für den Belastungsausgleich für zusätzliche U3-Plätze sind die Einmalzahlung für die ersten 7 Monate des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von rund 278.540 Euro sowie der ab August 2025 erhöhte fortlaufende Belastungsausgleich für 5 Monate in Höhe von rund 189.610 Euro enthalten.

Die Aufwendungen für die gesetzlichen und vertraglichen Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen erhöhen sich aufgrund der erhöhten Kindpauschalen insgesamt um 462.350 Euro

	Ansatz neu	Ansatz alt	Differenz
060701.531204			
gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen	1.053.150	1.025.400	27.750
060701.531808			
gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	14.995.000	14.584.300	410.700
060701.531810			
Vertraglich zugesicherter Zuschuss an Kindertageseinrichtungen	785.850	761.950	23.900
<hr/>			
Gesamt	16.371.650	16.834.000	462.350

Damit wird der Haushalt im Jahr 2025 gegenüber der ursprünglichen Planung um 243.300 Euro entlastet.

Die Erhöhung der Kindpauschalen wird sich auch die Ansatzbildung der Folgejahre aufgrund des „Basiseffektes“ aus dem Jahr 2025 betreffen. Die geänderten Ansatzbildungen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsentwurf 2025 nachvollzogen.

Anlage(n):

Entwurf der Rechtsverordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (RVO BAG-JH)